

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-  
Magold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nro. 61.

Dienstag,

1837.

8. August.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb.  
Herrenberg. In Folge einer Meinungs-  
Verschiedenheit zwischen den Ministerien des  
Innern und der Finanzen über die Entlas-  
sung der Commun, Wild und FlugSchützen  
haben Seine Königliche Majestät  
nach Vernehmung des Kön. Geheimenraths  
durch höchste Entschliesung vom 18. März  
d. J. nachstehende Bestimmungen zu geneh-  
migen geruht:

- 1) Die von Aufsichtswegen zu verfügende unfreiwillige Entlassung eines Commun-, Wild- oder FlugSchützen steht ebenso, wie die Entscheidung über die Einwendungen gegen dessen Annahme, wenn über diese Einwendungen die BezirksBehörden nicht einig seyn sollten, der betreffenden Kreis-Regierung, nicht der Forstbehörde zu.
- 2) Dieselben Gründe, welche der Annahme eines solchen Gemeindedieners im Wege stehen, müssen, wenn sie erst nach der Annahme eintreten, auch seine Entlassung zur Folge haben. Dahin gehören, neben der Bescholtenheit, oder schlechtem Lebenswandel überhaupt, alle diejenigen That-sachen, welche eine nahe Gefährdung des JagdBerechtigten in seinen gesetzlichen Befugnissen besorgen lassen.
- 3) Eine Vereinigung der Wildschützen- und

der FlugSchützenStelle in einer und der-  
selben Person, oder in den Personen des  
Vaters und des noch in seiner Gewalt  
befindlichen Haussohns ist hienach unstat-  
thast.

- 4) Wer ferner wegen Wilderei bestraft, oder in Folge einer dießfalligen Untersuchung nur von der Instanz entbunden worden ist, kann weder Wild-, noch FlugSchütze seyn. Hieher sind übrigens nicht bloß die vor die Gerichte geeigneten WildereiVergehen im engern Sinne, sondern auch die als bloße JagdExcesse von den Jagd-Polizeibehörden zu rügenden diebischen Eingriffe in fremdes JagdEigenthum zu rechnen.
- 5) Bei Vergehen gegen die JagdPolizeigesetze, namentlich gegen die in der Instruction für die CommunWildschützen enthaltenen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche nicht wie das Wegpärtschen von Wild in Waldungen, das Betretenwerden mit Gewehr in diesen, oder auch außerhalb der ange-wiesenen Markungen, die Ueberschreitung des zum Durchgang durch Waldungen von einem Hof oder Weiler in den an-deren vorgezeichneten Wegs, als Verge-  
hen gegen die WildererOrdnung nach den Wildereigesetzen zu bestrafen sind, folg-  
lich die Ausschließung unbedingt zu be-  
gründen, kommt es zwar im Allgemeinen auf das Ermessen der Kreisregierung an,

ob sie nicht schon im ersten Falle, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände, die Entlassung des Schuldhaften zu verfügen sich veranlaßt finde, wobei namentlich das Mitsühren von Hunden und die Anwendung von Treibern in der Regel zu den gröbsten, das Vertrauen gleich Anfangs untergrabenden Verschuldungen zu zählen ist.

Jedenfalls aber ist eine Wiederholung solcher Verfehlungen gegen Vorschriften der Instruktion für die Wildschützen als Entlassungsgrund zu behandeln, da derjenige, der zweimal deshalb eine Strafe verwirkt hat, nicht mehr die nöthige Bürgschaft dafür gewährt, daß der Dienst des Schützen nur innerhalb der durch das Gesetz gesteckten Grenzen ausgeübt wurde.

Hievon werden hiemit die Gemeinderäthe zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Den 6. August 1837.

R. Oberämter,

Fritz Dillenius. Marx  
H. V. Schubart Alt.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher und Rathschreiber.] Von R. Kreisregierung wurde nach Decret vom 24. v. M. aus den kürzlich eingeforderten Berichten über die Spottelbezüge der Gemeinde- und Amtskorporationsdiener die Bemerkung gemacht, daß höhere Gebührenbezüge der Rathschreiber vorkommen, als die, welche in dem Normal-Erlaß vom 24. April 1828 (Weißers Ausgabe des Verm. Edikts S. 138) nemlich für jedes Zeugniß, das nicht über ein Blatt hält auf 4 kr., bei einem größeren Blattgehalte aber auf 5 kr. für jedes Blatt festgesetzt wurden, da solche Zeugnisse als bloße Auszüge aus den Stadt- oder Gemeinderaths-Protokollen betrachtet werden müssen. — Ebenfowenig zulässig ist der Gebührenbezug der Rathschreiber von 12—24 kr. für das Anwohnen bei außerordentlichen Sitzungen.

Die Ortsvorsteher werden deshalb ernstlich angewiesen, darüber zu wachen, daß keine ungesetzlichen Gebührenbezüge mehr vorkommen.

Den 3. August 1837.

R. Oberamt, Fritz.

Altenstaig Stadt. [Viehmarkts-Resultat.] Bei dem — am 1. August d. J. abgehaltenen Viehmarkt wurden 470 Käufe abgeschlossen und hierdurch die Summe von —: 45,505 fl. in Umsatz gebracht. Der höchste Kauf für 1 Paar Ochsen belief sich auf —: 545 fl.

Den 4. August 1837.

Stadtschultheißenamt,  
Speidel.

Simmersfeld, Oberamts Nagold.  
[Kloß- und Langholzverkauf.] Am Montag den 14. d. M. Vormittags 10 Uhr

werden auf dem hiesigen Rathhause aus dem Gemeindewald Buchschollen, 600 Stück Sägldye und 52 Stück Langholz im Aufstreich verkauft. Das Holz ist bereits gehauen, und liegt ganz nahe an der Enz.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Verhandlung höflich eingeladen.

Den 3. August 1837.

Gemeinderath,  
aus Auftrag  
Schultheiß  
Waidlich.

Igelsberg, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Gläubiger Aufruf.] Die Gläubiger des Johannes Bruder, Leibgedingers, werden aufgefordert, ihre Forderungen inner 30 Tagen bei dem Schultheißenamte um so gewisser anzugeben und zu erweisen, als sie sonst bei Verweisung des Liegenschaftskaufschillings gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Den 4. August 1837.

Vat. Gerichtsnotar  
zu Freudenstadt,  
Kanzleirath Klumpp.



**Außeramtliche Gegenstände.**

Höf e n, Oberamts Neuenbürg. [Be-  
richtigung und Warnung.] Adam Spat-  
helf von Ebhausen ersuchte sich schon  
seit geraumer Zeit, seine Gläubiger mit  
einem vermeintlichen Guthaben an unsere  
Firma, welches er nach dem Maaf seiner  
Passiva beliebig, zuletzt bis auf  
1100 fl. 15 kr., Eilshundert Gulden  
15 kr.

steigerte zu beschwichtigen und zu ver-  
trösten. Da er dieses seit neuerer Zeit  
bis zu allgemeiner Prellerei treibt und  
somit auch andern, (namentlich wie wir  
hören, durch Errichtung von Bürgschaften  
bis zu Empfang dieses fingirten Gutha-  
bens) schädlich wird, so sehen wir uns  
veranlaßt, hiedurch zur Warnung für  
Anderer und zur Wahrung unserer eigenen  
Ehre öffentlich zu erklären, daß Adam  
Spathelf laut einer von ihm anerkannten  
Endesabrechnung vom 10. August 1854,  
deren beglaubigte Abschrift beim Schult-  
heissenamt Ebhausen beliebig einzusehen  
ist, nicht nur vollkommen befriedigt wurde,  
sondern noch 151 fl. 47 kr. zuviel emp-  
fangen hatte, welche bei einer spätern  
PrivatAbrechnung mit Friz Leo von  
Bietigheim ausgeglichen wurden. Außer-  
dem haben wir zu unserer weiteren Be-  
glaubigung und Genugthuung zu bemer-  
ken, daß Adam Spathelf unterm 29.  
Juli d. J. einen 4wöchigen Termin  
zur Bezahlung von schuldigen 225 fl. —  
an Friz Leo von gedachtem Schulthei-  
ssenamt erhalten hat. Wir glauben hie-  
durch die charaktergemäßen Aussagen des  
Spathelf hinlänglich prädicirt zu haben  
und werden eine etwaige GegenErklärung  
desselben mit Stillschweigen übergehen.

Den 1. August 1857.  
E. Leo u. Sohn.

Freudenstadt. [Wichtiges Buch  
für Mäller und Mühlenbesitzer.] In  
der Haspel'schen Buchhandlung in Hall  
ist erschienen: Uebersicht der Würtember-  
gischen Mühlen-Polizei-Gesetze. Preis  
40 kr., um welchen Preis der Unter-  
zeichnete es jedem anschafft, welcher es  
wünscht, und bitte daher um recht viele  
Bestellungen.

Den 3. August 1857.  
Christian Rodweiß jun.  
Buchbinder.

Altenstaig. [Fässer feil.] Ich  
verkaufe um billigen Preis ein Faß un-  
gefähr 16 Eimer haltend, ferner 3 kleinere  
jedes 2 Eimer haltend, und sehe baldigen  
Liebhavern entgegen.

Den 4. August 1857.  
Luz,  
Küfermeister.

Freudenstadt. [Geldanerbieten.]  
Oberamtsangehörige können bei der hie-  
sigen Spar- und Leihkasse fortwährend  
Anlehen gegen 2faches mindestens zur  
Hälfte in Gütern bestehendes Unterpand  
und 5 Procent Verzinsung erhalten, und  
sind dießfallige Anträge zu richten an  
den 3. August 1857.

Kaufmann Habisreitinger,  
Cassier.

Freudenstadt. Ich habe den  
Verkauf für hier und die Gegend der  
verschiedenen Papierforten von der Fabrique  
des Herrn Carallo u. Comp. im Wild-  
bad übernommen, was ich auf diesem  
Wege zur Kenntniß bringe.

Den 3. August 1857.  
Kaufmann  
Münster.

Freudenstadt. [GeldAnerbietung und  
Güterzielerkauf.] Bei Unterzeichnetem sind

gegen gesetzliches Unterpfand und 5 Procent Zins zum Ausleihen parat:

50 fl. 75 fl. 100 fl. 200 fl. 250 fl. 400 fl. 500 fl. und 600 fl., sodann sind zu 4½ Procent Zins und 2fachem Unterpfand mehrere tausend Gulden zu haben. Auch werden Güterzieler gekauft

bei dem CommissionsBureau des Kaufmann Sturm.

### Königl. Sächs. conf. LebensversicherungsGesellschaft zu Leipzig.

Lebensversicherungen sind Maafregeln der Vorsicht bei der Ungewisheit der Dauer des menschlichen Lebens. Sie dienen dazu, die Nachteile abzuwenden oder zu mildern, welche aus dem allzufrühen oder unerwarteten Tode einer Person für andere entspringen können. Sie sind wichtig und beherzigenswerth für Jedermann: wahrhaft wohlthuend aber für Familienglück, und sicher wird willig jeder wohlbedenkende Familienvater, welcher die Schicksale derer überdenkt, die er einst zurückläßt, Alles was ihm durch Fleiß und Sparsamkeit zu erübrigen möglich ist, zusammenzulegen, um die Existenz derjenigen, die seinem Herzen theuer sind, selbst bei einem plötzlichen Tode zu sichern. — Gewöhnliche Ersparnisse reichen aber hierzu nicht aus, denn sie setzen ein langes Leben und einen festen Willen, auch in bedrängten Tagen zurückzulegen voraus, ehe sie zu einer nur irgend namhaften Höhe gelangen können.

Durch Versicherung des Lebens allein kann man ein nach Belieben gewähltes größeres oder kleineres Kapital sogleich nach Eintritt des Todes, wenn derselbe auch wenige Stunden nach dem Abschlusse erfolgt, hinterlassen; und Jedermann, reich oder unbemittelt, wird daran Theil nehmen können, wenn er die Versicherungssumme nach seinen Einnahmen einrichtet.

Die lebhafteste Theilnahme, welche die unter Aufsicht des Magistrats stehende Leipziger LebensversicherungsGesellschaft seit Jahren schon aus allen Ständen erfahren hat, und das ihr fortwährend werdende Vertrauen, sind sprechende Zeugen ihres hohen Werthes und ihrer, durch das Band der Gegenseitigkeit, unerschütterlichen Kräfte. Mit Freuden mache ich meine Mitbürger auf dieses Institut auf-

merksam und werde gern die Statuten desselben unentgeltlich austheilen, sowie VersicherungsAnträge annehmen.

J. W. Wischer,  
Agent der Gesellschaft  
in Nagold.

### Wöchentliche Fruchtpreise,

In Nagold,

den 5. August 1837.

Dinkel alter	5fl. 30kr.	5fl. 22kr.	4fl. 54kr.
Verkauft wurden	173 Schfl. 0 Eri.		
Haber 1 —	5fl. 24kr.	5fl. 19kr.	5fl. 12kr.
Verkauft wurden	7 Schfl. 0 Eri.		
Gerste 1 —	9fl. 4kr.	8fl. 16kr.	8fl. —kr.
Verkauft wurden	1 Schfl. 4 Eri.		
Roggen 1 —	8fl. 48kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden	1 Schfl. 4 Eri.		
Mühlfrucht 1 Eri.	1fl. 15kr.	1fl. 10kr.	1fl. 5kr.
Verkauft wurden	9 Schfl. 0 Eri.		

### In Altenstaig,

den 1. August 1837.

Dinkel neuer 1 Schfl.	5fl. 54kr.	5fl. 45kr.	5fl. 36kr.
Verkauft wurden	115 Schfl. 0 Eri.		
Haber 1 —	—fl. —kr.	5fl. 40kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden	4 Schfl. 0 Eri.		
Gerste 1 —	—fl. —kr.	9fl. 4kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden	5 Schfl. 0 Eri.		
Roggen 1 —	—fl. —kr.	9 fl. 4 kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden	21 Schfl. 0 Eri.		
Kernen 1 —	—fl. —kr.	13fl. —kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden	9 Schfl. 0 Eri.		

### In Calw vom 29. Juli 1837.

Ochsenfleisch 1 Pfund	9 kr.
Rindfleisch —	8 kr.
Kalbsteisch —	6 kr.
Hammelfleisch —	6 kr.
Schweinefleisch unabgezogen	9 kr.
ditto abgezogen	8 kr.

### Vertrauen auf Gott und seine weisen Führungen.

Der Zukunft ferne Tage  
Sind dunkel zwar vor mir;  
Doch näht es, wenn ich zage?  
Nein! ich vertraue Dir!  
Gott der den Myriaden  
Der Welten Bahnen zieht  
Wird mein Wohl da berathen,  
Wo mich sein Auge sieht!

